

Satzung des
TANZSPORTCLUB Rot-Gold e.V.
Neubeckum

4. Änderung

Beschlossen auf der Gründerversammlung am 18. März 1977 in Neubeckum,
Gaststätte Bockey

1. Änderung auf der Mitgliederversammlung am 18. März 1992
2. Änderung auf der Mitgliederversammlung am 16. März 2002
3. Änderung auf der Mitgliederversammlung am 03. März 2012
4. Änderung auf der Mitgliederversammlung am 24. März 2017

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Rot-Gold e.V. Neubeckum“ und hat seinen Sitz in Beckum.

Er ist am 18. März 1977 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Beckum eingetragen werden.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Beckum.

Der Verein ist Mitglied

- a) des Landestanzsportverbandes NRW, Fachverband im Landessportbund NRW,
- b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbundes e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein:
 - seine Mitglieder außer- und überfachlich betreut, sowie ihre Interessen außer- und überfachlich vertritt,
 - das Vereinsleben regelt und fördert,
 - die Jugend fördert und unterstützt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff, in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Deutschen Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden gemäß den entsprechenden DTV – Richtlinien.
6. Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, dass ihre Daten im Rahmen des Sport- und Verbandsverkehrs unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, ist untersagt.

§ 4

Mitglieder

Der Verein führt ordentliche-, außerordentliche- und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) sporttreibende
 - b) fördernde
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung
 - b) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren
3. Ehrenmitglieder

§ 5

Erwerb, Einschränkung und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann einen Monat vor Quartalsende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die finanzielle Verpflichtung für das laufende Quartal wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach schriftlich begründetem Antrag jedes ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
6. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Beitragsverzug von mehr als drei Monaten,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins,
 - Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung,
 - Verstöße gegen die Satzung.
7. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monaten im Verzug ist und auch nach einer Mahnung innerhalb von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
9. Anstelle des Ausschlusses kann der Vorstand:
 - gegen das Mitglied einen Verweis aussprechen,
 - gegen ein Turnierpaar für eine bestimmte Zeit das Verbot aussprechen, an Turnieren teilzunehmen.
10. Gegen Entscheidungen des Vorstandes nach den Bestimmungen dieses Paragraphen steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung ein vom Vorstand vorgeschlagenes und von der Mitgliederversammlung zu wählendes anderes Vorstandsmitglied.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.
Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung an der Informationstafel im TSC Pavillon, Breslauer Str. 10 in 59269 Beckum und durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung „Die Glocke“ des Verlages E. Holterdorf in 59302 Oelde und per Internet oder schriftlich.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind
 - die Berichte des Vorstandes und
 - der Kassenprüfer zu geben und
 - der Haushaltsplan vorzulegen.

Sie hat

 - über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen,
 - die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen Jugendwart – vorzunehmen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

9. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nach zwei Wahlgängen ohne erreichte Zweidrittelmehrheit genügt die einfache Mehrheit.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und Jugendwart.
2. Stimmberechtigte Beisitzer im Vorstand sind der: Elternsprecher, Sprecher der Turnierpaare und Sprecher der Erwachsenengruppen (Mitglieder).
Nicht stimmberechtigte Beisitzer im Vorstand sind Trainersprecher und die Personen, die in Abstimmung mit dem Vorstand Projektposten übernehmen, wie z.B. Pressewart, Gebäudewart, Getränkewart.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu wahren, erfolgt abwechselnd im geraden Jahr die Wahl des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers, im ungeraden Jahr die Wahl des zweiten Vorsitzenden und des Kassenwarts. Die Wahlperiode für den zweiten Vorsitzenden und den Kassenwart beträgt daher bei der ersten Wahl nach Gültigkeit dieser Satzung drei Jahre.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, der von der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden muss.
Wiederwahl ist zulässig. § 7 Ziffer 8 gilt für Wahlen sinngemäß.
4. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende – im Behinderungsfalle, der nicht nachgewiesen werden muss, der stellv. Vorsitzende – und der Kassenwart, an dessen Stelle im Behinderungsfalle, der ebenfalls nicht nachgewiesen zu werden braucht, der Schriftführer tritt.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
8. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.

9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen über die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen über die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit entsprechend § 7 Ziffer 8. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
6. Die Jugendversammlung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 10

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge. Ferner kann er Aufnahmegebühren erheben. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese können die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Es kann jeweils nur ein Kassenprüfer wiedergewählt werden.

§ 12

Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

In ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar verbindlich.

2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Freibad Neubeckum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

59269 Beckum, den 24.03.2017

Der Vorstand